

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 17.01.2023
Gericht: Amtsgericht Neumünster
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: imland gGmbH

92 IN 65/22

In dem Verfahren über den Antrag der

imland gGmbH, [REDACTED], vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED],
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRB 1346 RD
- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

Die Versicherungsprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des (vorläufigen) Sachwalters Rechtsanwalt Stefan Denkhaus, Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg, wird für den Zeitraum vom 09.12.2022 bis zum 09.12.2023 als besondere Auslage gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 InsVV wie folgt festgesetzt: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Der weitergehende Festsetzungsantrag wird zurückgewiesen.

Die Schuldnerin wird ermächtigt, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro als Vorschuss auf die Auslagen an die Versicherungsgesellschaft abzuführen.

Gründe:

Die Entscheidung hinsichtlich der Festsetzung beruht auf §§ 64, 270b Abs. 1 S. 1, 274 Abs. 1 InsO, §§ 4 Abs. 3, 8, 10 InsVV. Gemäß § 64 Abs. 1 InsO setzt das Gericht die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss fest. In Verbindung mit §§ 274 Abs. 1, 270b Abs. 1 S. 1 InsO gilt dies auch für Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Sachwalters. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 InsVV erfolgt die

Festsetzung für Vergütung und Auslagen gesondert. § 4 Abs. 3 S. 1 InsVV regelt, dass mit der Vergütung auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2.000.000 € pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4.000.000 € abgegolten ist. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 InsVV sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten, wenn die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden ist. §§ 4 und 8 InsVV gelten über § 10 InsVV auch für den (vorläufigen) Sachwalter. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 S. 2 InsVV liegen hier vor. Die für Durchschnittsverfahren notwendige Deckungssumme einer standardisierten Berufshaftpflichtversicherung reicht nicht aus, um das mit der Abwicklung dieses Insolvenz(eröffnungs)verfahrens verbundene Haftungsrisiko abzusichern. Auch wenn die unternehmerischen Entscheidungen in eigener Verantwortung von der vorläufig eigenverwaltenden Schuldnerin getroffen werden und sich hieraus eine Reduzierung des Haftungsrisikos des vorläufigen Sachwalters im Vergleich zum vorläufigen Insolvenzverwalter ergibt, ist dieses dennoch vor dem Hintergrund der Aufgaben des vorläufigen Sachwalters gemäß §§ 270b Abs. 1 S. 1, 274 Abs. 2 S. 1 gegeben, zumal das Gericht ihn mit Beschluss vom 09.12.2022 auch mit der Berichterstattung gemäß § 270c Abs. 1 Nr. 1 - 3 InsO beauftragt hat. Angesichts des Umfangs und der Komplexität dieses Verfahrens und der im Insolvenzantrag genannten Bilanzsumme der Schuldnerin erscheint die vom vorläufigen Sachwalter im Einzelnen dargelegte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich. Die Versicherungsprämie zzgl. Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % war wie geschehen festzusetzen. Zurückzuweisen war der Antrag des vorläufigen Sachwalters im Hinblick auf einen um wenige Cent höheren Bruttobetrag, der ggf. auf einen Rechen- oder Übertragungsfehler zurückzuführen ist. Außerdem hat das Gericht seine Entscheidung auf das erste Jahr des Insolvenz(eröffnungs)verfahrens beschränkt. Ob und in welchem Umfang ein gleicher Versicherungsschutz für die Zeit ab dem 10.12.2023 erforderlich ist, bleibt einer gesonderten Prüfung nach entsprechender erneuter Antragstellung vorbehalten. Gemäß § 9 InsVV kann der Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Über § 10 InsVV gilt dies für den (vorläufigen) Sachwalter entsprechend. Der Anspruch des (vorläufigen) Sachwalters richtet sich gegen die Schuldnerin, weil er die Kassenführung nicht nach §§ 270b Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 2 InsO an sich gezogen hat. Dementsprechend ist die eigenverwaltende Schuldnerin verpflichtet, den Vorschuss auszuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neumünster
Boostedter Straße 26
24534 Neumünster

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3

InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Neumünster - Insolvenzgericht - 16.01.2023